



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 30/2025

Teutschenthal, den 19.12.2025

### Inhalt

Beschlüsse .....	1
Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 18.12.2025 .....	1
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal .....	2
Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Teutschenthal 2021 .....	2
Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Teutschenthal 2022 .....	6
Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Teutschenthal 2023 .....	9
Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Teutschenthal 2024 .....	13
Impressum .....	16

### Beschlüsse

---

#### Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 18.12.2025

---

#### Öffentlicher Teil:

**Beschluss-Nr.: 147/2025 –**  
Haushaltssatzung 2026  
Vorlage: 1915/2025

**Beschluss-Nr.: 148/2025 –**  
Haushaltskonsolidierung 2026  
Vorlage: 1916/2025

**Beschluss-Nr.: 149/2025 –** Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/2 „Sondergebiet Lebensmittel- und Drogeremarkt an der Albert-Heise-Straße“ in Teutschenthal  
Vorlage: 1911/2025

**Beschluss-Nr.: 150/2025 –** Beschluss zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/2 „Sondergebiet Lebensmittel- und Drogeremarkt an der Albert-Heise-Straße“ in Teutschenthal  
Vorlage: 1912/2025

**Beschluss-Nr.: 151/2025 –** Beschluss zur Änderung der Satzung für die Gewässerumlage 2021  
Vorlage: 1800/2025/1

**Beschluss-Nr.: 152/2025 –** Beschluss zur Satzung für die Gewässerumlage 2022  
Vorlage: 1900/2025

**Beschluss-Nr.: 153/2025 –** Beschluss zur Satzung für die Gewässerumlage 2023  
Vorlage: 1901/2025

**Beschluss-Nr.: 154/2025 –** Beschluss zur Satzung für die Gewässerumlage 2024  
Vorlage: 1905/2025

**Beschluss-Nr.: 155/2025** – Antrag Nr. 3/2025 zur Bereitstellung gemeindlicher Satzungen, Verordnungen  
Vorlage: 1897/2025 - Zustimmung wurde nicht erteilt

**Nicht öffentlicher Teil:**

**Beschluss-Nr.: 156/2025** –  
Vergabeentscheidung Beschaffung Multicar für den Bauhof  
Die Vergabe erfolgte laut Angebot an die Firma Schlotte GmbH  
Vorlage: 1908/2025

**Beschluss-Nr.: 157/2025** – Zuwegung Neubau Kita Angersdorf 1. + 2. BA  
Die Vergabe erfolgte laut Angebot an die Firma Meliorations-, Straßen- und Tiefbau GmbH Laucha, Alte Zuckerfabrik 24 in 06636 Laucha  
Vorlage: 1907/2025

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal

### Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Teutschenthal 2021

#### Satzung der Gemeinde Teutschenthal mit den Ortschaften Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben zur Umlage der der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und Wipper – Weida“ für das Jahr 2021 (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt

geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am **18.12.2025** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und“ Wipper Weida“ für das Kalenderjahr 2021 beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Teutschenthal ist gemäß des § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden
  - „Untere Saale“
  - „Mittlere Saale - Weiße Elster“
  - „Wipper Weida“
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Verbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten die die Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ nach § 56 a WG

LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Teutschenthal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“, Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ entstehen auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben.

## **§ 3 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle

des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) Satz 1 und Satz 2 KAG LSA.

- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach (Monats-) Tagesbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzustellen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des

<p>Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.</p>	<p>(gerechnet wird mit 0,000129989296846 EUR/m<sup>2</sup>)</p> <p>b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale - Weiße Elster“: <b>Flächenbeitrag 9,55 EUR/ha bzw. 0,00096 EUR/m<sup>2</sup></b> (gerechnet wird mit 0,000955364168269 EUR/m<sup>2</sup>)</p> <p>c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“: <b>Flächenbeitrag 8,79 EUR/ha bzw. 0,00088 EUR/m<sup>2</sup></b> (gerechnet wird mit 0,000878793055450 EUR/m<sup>2</sup>) <b>Erschwernisbeitrag 0,48 EUR/ha bzw. 0,000048 EUR/m<sup>2</sup></b> (gerechnet wird mit 0,000048327976446 EUR/m<sup>2</sup>)</p> <p>d) für Verwaltungskosten (Auslagen der Gemeinde): <b>Flächenbeitrag 0,20 EUR/ha bzw. 0,000020 EUR/m<sup>2</sup></b> (gerechnet wird mit 0,00002023019 EUR/m<sup>2</sup>)</p>
<p>laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“: <b>21,00 v. H.</b></p> <p>laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale - Weiße Elster“: <b>10 v. H.</b></p> <p>laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“: <b>12 v. H.</b></p>	<p>(2) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 5,00 Euro ist.</p>
<p><b>§ 7 Umlagesatz</b></p> <p>(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr <b>2021</b> betragen:</p> <p>a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“: <b>Flächenbeitrag 11,44 EUR/ha bzw. 0,00114 EUR/m<sup>2</sup></b> (gerechnet wird mit 0,001143939978856 EUR/m<sup>2</sup>) <b>Erschwernisbeitrag 1,30 EUR/ha bzw. 0,000130 EUR/m<sup>2</sup></b></p>	<p><b>§ 8 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.</p> <p>(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.</p>

## **§ 9 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen

- des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Teutschenthal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Teutschenthal anzeigen oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umschlagsschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutz Sachsen-Anhalt durch die Gemeinde Teutschenthal zulässig.
- (2) Die Gemeinde Teutschenthal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung rückwirkend zum **01.01.2021** in Kraft.

Eigendorf  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Teutschenthal 2022**

### **Satzung der Gemeinde Teutschenthal mit den Ortschaften Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben zur Umlage der der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und Wipper – Weida“ für das Jahr 2022 (Gewässerumlagesatzung)**

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am **18.12.2025** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ für das Kalenderjahr 2022 beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Teutschenthal ist gemäß des § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches

Mitglied in den Unterhaltungsverbänden

- „Untere Saale“
- „Mittlere Saale - Weiße Elster“
- „Wipper Weida“

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Verbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten die die Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### **§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Teutschenthal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ entstehen auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben.

#### **§ 3 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### **§ 4 Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

(3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) Satz 1 und Satz 2 KAG LSA.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach (Monats-) Tagesbruchteilen erhoben.

(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzustellen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### **§ 6 Umlagemaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge verauslagten Kosten werden anteilig der Grundstücksfläche umgelegt.

(2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Gemeinde Teutschenthal beträgt für das **Kalenderjahr 2022**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“: **21,00 v. H.**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale - Weiße Elster“: **10 v. H.**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“: **12 v. H.**

#### **§ 7 Umlagesatz**

(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr **2022** betragen:

a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“: **Flächenbeitrag 12,26 EUR/ha bzw. 0,001226 EUR/m<sup>2</sup>** (gerechnet wird mit 0,0012261779 EUR/m<sup>2</sup>)

**Erschwendisbeitrag 1,40 EUR/ha bzw. 0,000140 EUR/m<sup>2</sup>** (gerechnet wird mit 0,00013947443 EUR/m<sup>2</sup>)

b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „**Mittlere Saale - Weiße Elster**“:

**Flächenbeitrag 9,608476 EUR/ha bzw.**

**0,000961 EUR/m<sup>2</sup>**

(gerechnet wird mit 0,0009608476 EUR/m<sup>2</sup>)

c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „**Wipper Weida**“:

**Flächenbeitrag 9,41 EUR/ha bzw.**

**0,000941 EUR/m<sup>2</sup>**

(gerechnet wird mit 0,0009406446 EUR/m<sup>2</sup>)

**Erschwendisbeitrag 0,08918839747 EUR/ha bzw. 0,0000090 EUR/m<sup>2</sup>**

(gerechnet wird mit 0,000008918839747 EUR/m<sup>2</sup>)

(e) für Verwaltungskosten (Auslagen der Gemeinde):

**Flächenbeitrag 0,21 EUR/ha bzw. 0,0000212 EUR/m<sup>2</sup>**

(gerechnet wird mit 0,00002122279278 EUR/m<sup>2</sup>)

(2) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 5,00 Euro ist.

## § 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser

die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Teutschenthal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Teutschenthal anzeigen oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umschlagsschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutz Sachsen-Anhalt durch die Gemeinde Teutschenthal zulässig.

(2) Die Gemeinde Teutschenthal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung rückwirkend zum **01.01.2022** in Kraft.

Eigendorf  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Teutschenthal 2023**

### **Satzung der Gemeinde Teutschenthal mit den Ortschaften Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben zur Umlage der der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und Wipper – Weida“ für das Jahr 2023 (Gewässerumlagesatzung)**

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am **18.12.2025** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und“ Wipper Weida“ für das Kalenderjahr 2023 beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Teutschenthal ist gemäß des § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches

Mitglied in den Unterhaltungsverbänden

- „Untere Saale“
- „Mittlere Saale - Weiße Elster“
- „Wipper Weida“

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Verbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten die die Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Teutschenthal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ entstehen auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben.

## **§ 3 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme

derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

(3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersetztweise zum vorrangig heranziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) Satz 1 und Satz 2 KAG LSA.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum

wird die Umlage nach (Monats-) Tagesbruchteilen erhoben.

(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzustellen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge verauslagten Kosten werden anteilig der Grundstücksfläche umgelegt.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Teutschenthal beträgt für das **Kalenderjahr 2023**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“: **21,00 v. H.**  
 laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale - Weiße Elster“: **10 v. H.**  
 laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“: **12 v. H.**

## § 7 Umlagesatz

(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr **2023** betragen:

a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere

**Saale“: Flächenbeitrag 13,78 EUR/ha bzw. 0,001378 EUR/m<sup>2</sup> (gerechnet wird mit 0,001377574 EUR/m<sup>2</sup>)**

**Erschwernisbeitrag 1,55 EUR/ha bzw. 0,000155 EUR/m<sup>2</sup> (gerechnet wird mit 0,00015509827 EUR/m<sup>2</sup>)**

b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „**Mittlere Saale - Weiße Elster“: Flächenbeitrag 9,467794 EUR/ha bzw. 0,000947 EUR/m<sup>2</sup> (gerechnet wird mit 0,0009467794 EUR/m<sup>2</sup>)**

c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „**Wipper Weida“: Flächenbeitrag 10,62 EUR/ha bzw. 0,001062 EUR/m<sup>2</sup> (gerechnet wird mit 0,0010617100 EUR/m<sup>2</sup>)**

**Erschwernisbeitrag 0,10 EUR/ha bzw. 0,000010 EUR/m<sup>2</sup> (gerechnet wird mit 0,00001012006 EUR/m<sup>2</sup>)**

d) für Verwaltungskosten (Auslagen der Gemeinde):  
**Flächenbeitrag 0,22 EUR/ha bzw. 0,000022 EUR/m<sup>2</sup> (gerechnet wird mit 0,00002219176216 EUR/m<sup>2</sup>)**

(2) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 5,00 Euro ist.

## § 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Teutschenthal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Teutschenthal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der

Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umschlagsschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutz Sachsen-Anhalt durch die Gemeinde Teutschenthal zulässig.

(2) Die Gemeinde Teutschenthal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung rückwirkend zum **01.01.2023** in Kraft.

Eigendorf  
Bürgermeister (Siegel)

## Gewässerumlagesatzung der Gemeinde Teutschenthal 2024

### Satzung der Gemeinde Teutschenthal mit den Ortschaften Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben zur Umlage der der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und Wipper – Weida“ für das Jahr 2024 (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am **18.12.2025** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ für das Kalenderjahr 2024 beschlossen.

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Teutschenthal ist gemäß des § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches

Mitglied in den Unterhaltungsverbänden

- „Untere Saale“
- „Mittlere Saale - Weiße Elster“
- „Wipper Weida“

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Verbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten die die Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### § 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Teutschenthal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“ und „Wipper Weida“ entstehen auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben.

#### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### **§ 4 Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.

(3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) Satz 1 und Satz 2 KAG LSA.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach (Monats-) Tagesbruchteilen erhoben.

(5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzustellen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### **§ 6 Umlagemaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge verauslagten Kosten werden anteilig der Grundstücksfläche umgelegt.

(2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Gemeinde Teutschenthal beträgt für das **Kalenderjahr 2024**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“: **21,00 v. H.**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale - Weiße Elster“: **10 v. H.**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Wipper Weida“: **12 v. H.**

#### **§ 7 Umlagesatz**

(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr **2024** betragen:

a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „**Untere Saale**“:  
**Flächenbeitrag 14,42 EUR/ha bzw.**  
**0,001442 EUR/m<sup>2</sup>**  
(gerechnet wird mit 0,001415039 EUR/m<sup>2</sup>)  
**Erschwernisbeitrag 1,60 EUR/ha bzw.**  
**0,00016 EUR/m<sup>2</sup>**  
(gerechnet wird mit 0,000160449503 EUR/m<sup>2</sup>)

b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „**Mittlere Saale - Weiße Elster**“:  
**Flächenbeitrag 9,485510 EUR/ha bzw.**  
**0,000949 EUR/m<sup>2</sup>**  
(gerechnet wird mit 0,0009485510 EUR/m<sup>2</sup>)

c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „**Wipper Weida**“:  
**Flächenbeitrag 10,97 EUR/ha bzw.**  
**0,001097 EUR/m<sup>2</sup>**  
(gerechnet wird mit 0,001096600 EUR/m<sup>2</sup>)  
**Erschwernisbeitrag 0,10 EUR/ha bzw.**  
**0,000010 EUR/m<sup>2</sup>**  
(gerechnet wird mit 0,001096600 EUR/m<sup>2</sup>)

e) für Verwaltungskosten (Auslagen der Gemeinde):  
**Flächenbeitrag 0,22 EUR/ha bzw.**  
**0,000022 EUR/m<sup>2</sup>**  
(gerechnet wird mit 0,00002273533035 EUR/m<sup>2</sup>)

(2) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 5,00 Euro ist.

## § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Teutschenthal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Teutschenthal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umschlagsschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und

grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutz Sachsen-Anhalt durch die Gemeinde Teutschenthal zulässig.

(2) Die Gemeinde Teutschenthal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung rückwirkend zum **01.01.2024** in Kraft.

Eigendorf  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Impressum**

Herausgeber:	Der Bürgermeister Gemeinde Teutschenthal Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter <a href="https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amsblatt.html">https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amsblatt.html</a> abonniert werden.
Bezug / Information:	Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal